Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: (6)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihrem Vermögen hat auskommen können. Es ist aber klar, daß ohne die außergewöhnlich sorgfältige Betreuung durch die Vormünderin Frl. F. ihr kleines Vermögen längst aufgebraucht hätte. Es lag im Interesse der Heimatgemeinde, daß der stets drohende Eintritt des Armenunterstützungsfalles möglichst lang hinausgeschoben wurde. Das Verdienst daran, daß dies gelungen ist, gebührt dem Kanton Schaffhausen (und es hätte von der Heimatgemeinde besser anerkannt werden dürfen). Der Wohnkanton wäre für seine uneigennützigen und überaus sorgfältigen Bemühungen, den Eintritt des Unterstützungsfalles so lange wie möglich hinauszuschieben, übel belohnt, wenn er nun dafür, daß ihm dies weitgehend gelungen ist, drei Viertel der Unterstützungslast zu tragen hätte.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird im Sinne der Feststellung geschützt, daß der Beschluß der Armendirektion des Kantons Zürich vom 27. Oktober 1943 nicht rechtskräftig geworden ist.

B. Entscheide kantonaler Behörden

25. Unterstützungspflicht von Verwandten. Unterhalts- und Unterstützungspflicht. — Die Unterhaltspflicht ist weitergehend als die Unterstützungspflicht gemäß Art. 328 ff. ZGB und umfaßt letztere; erfüllt der Pflichtige die ihm obliegende Unterhaltspflicht, so kann er zusätzlich nicht noch für eine Verwandtenunterstützung für dieselbe Person belangt werden. — Die armenrechtliche Rückerstattungspflicht setzt eine entsprechende zivilrechtliche Unterhaltspflicht voraus. — Der Administrativrichter ist nicht befugt, ein richterliches Urteil gemäß ZGB Art. 157 abzuändern, z. B. zugunsten eines Anspruchs der unterstützenden Armenbehörde.

Das Amtsgericht von B. hat am 26. März 1936 die Ehe des Ernst M. und der R. geb. S. geschieden. Das aus der Ehe hervorgegangene Kind M., geb. 1933, wurde unter die Gewalt der Mutter gestellt und dem Vater ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 60.— im Monat auferlegt. Im Jahre 1942 wurde das Kind von der Pflegekinderaufsicht im Waisenhaus versorgt. Für den bis zum 31. Oktober 1943 durch die Beiträge des Kindsvaters nicht gedeckten Ausfall auf den Versorgungskosten im Betrage von Fr. 298.20 stellte die armenrechtlich zuständige Direktion der sozialen Fürsorge der Gemeinde B. ein Verwandtenbeitrags- bzw. ein Rückerstattungsbegehren von Fr. 298.20 beim Regierungsstatthalter von B. Mit Entscheid vom 12. Januar 1944 hat dieser das Begehren der Gemeinde B. abgewiesen. Gegen die erstinstanzliche Erkenntnis wurde innert nützlicher Frist der Rekurs erklärt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. Der Gesuchsgegner beruft sich in erster Linie darauf, daß er seiner Unterhaltspflicht — so wie sie im Ehescheidungsurteil festgelegt wurde — voll und ganz nachgekommen sei. Darüber hinaus könne er nicht noch zu zusätzlichen Leistungen verhalten werden, da seine Pflichten durch den Scheidungsrichter erschöpfend umschrieben worden seien.

Demgegenüber macht die Direktion der sozialen Fürsorge geltend, daß die vorgenommene richterliche Festsetzung des Unterhaltes für die Armenbehörde keine Verbindlichkeit beanspruchen könne und diese gegebenenfalls berechtigt sei, nach Art. 328 ff. ZGB vorzugehen, falls der anläßlich der Scheidung aus-

gesprochene Unterhaltsbeitrag zur Deckung des Lebensbedarfes des Kindes nicht ausreiche. Im weitern wird die Behauptung vertreten, daß der Deckungsausfall auf jeden Fall auf dem Wege über §§ 36 und 52 ANG zurückgefordert werden könne (sogenannte armenrechtliche Rückerstattung).

- 2. Die finanziellen Verpflichtungen der Eltern gegenüber ihren Kindern werden grundsätzlich im ZGB umschrieben. Das ZGB regelt diese Obliegenheit in verschiedenen Artikeln, wie etwa Art. 156 Abs. 2, Art. 272 und 328 ff. Es ist nun durchaus denkbar, daß ein bestimmter Tatbestand unter den Wortlaut jedes der angeführten Artikel fallen kann. Da jedoch der Umfang und die Voraussetzungen der Verpflichtung je nach den vorgenannten Bestimmungen, welche angerufen werden, ein verschieden großer sein kann, ist das allgemeine Verhältnis dieser mehreren Rechtsunterlagen — und um das geht es auch beim vorliegenden Streit — im Konkurrenzfall abzuklären. Bei diesem Vorgehen sind zunächst Art. 328 ff. ZGB den andern Artikeln gegenüberzustellen. Diese Gegenüberstellung führt zur grundsätzlichen Unterscheidung von Unterhaltspflicht im engeren Sinne zur sogenannten Unterstützungspflicht. Die Unterhaltspflicht ist weitergehend. Sie geht im Prinzip auf die Deckung des gesamten Lebensbedarfes des Berechtigten, so wie er seiner ganzen Lebensstellung entspricht (sogenanntes standesgemäßes Auskommen). Sie setzt keine besonders qualifizierte finanzielle Verhältnisse auf seiten des Verpflichteten voraus. Demgegenüber geht die Unterstützungspflicht wie sie in den Art. 328 ff. ihren Niederschlag findet — nicht über das hinaus, was zur Deckung einer sogenannten Notlage notwendig ist, d. h. sie gewährleistet dem Berechtigten im besten Fall das Existenzminimum. Zudem entsteht der Anspruch überhaupt erst dann, wenn sich der Pflichtige in Verhältnissen befindet, welche eine Leistung als zumutbar erscheinen lassen. Die Unterhaltspflicht umfaßt somit die Unterstützungspflicht. Jene geht dieser vor. Ob dem Berechtigten in Kumulativfällen die Wahl gelassen ist, welchen Anspruch er geltend machen will, kann hier offengelassen werden. Begrifflich ausgeschlossen erscheint es aber. beide Ansprüche in vollem Umfang unabhängig nebeneinander im gleichen Fall gelten zu lassen. Kommt jemand seiner Unterhaltspflicht erschöpfend nach, so kann er nicht noch zusätzlich zu einer Unterstützung verhalten werden. Eigentlich sollte das praktische Bedürfnis hiezu auch gar nicht bestehen. Nun ergibt sich, daß die Unterhaltspflicht, obschon sie im Prinzip an keine besonderen Voraussetzungen gebunden ist, im Einzelfall mehr oder weniger begrenzt gestaltet werden kann. Dies trifft vor allem in Art. 156 ZGB zu, wo es dem Ermessen des Richters überlassen wird, den konkreten Umfang der Unterhaltspflicht gegenüber demjenigen Elternteil, welchem die elterliche Gewalt entzogen wird, verbindlich festzusetzen. Mit der Ehescheidung erlischt hier die umfassende Pflicht des Art. 272 ZGB und besteht nur noch im Rahmen der richterlichen Festsetzung (vgl. auch BG 49 I. S. 509). Natürlich hat sich auch der Richter in erster Linie die Deckung des Lebensbedarfes des Kindes vor Augen zu halten. Wird diese Deckung jedoch aus irgendeinem Grunde nicht erreicht, so kann der Ausfall nicht über das richterliche Urteil hinausgehend durch Beiträge nach Art. 328 ff. ZGB wettgemacht werden. Denn auch eine durch die Verhältnisse begrenzte Unterhaltspflicht umfaßt den Unterstützungsanspruch — weil trotz allem weitergehend als dieser — voll und ganz.
- 3. Diese Sachlage wird auch dann nicht verändert, wenn der Unterhaltsbeitrag wie vorliegend im Rahmen einer Ehescheidungskonvention geordnet wurde. Durch die richterliche Genehmigung werden die Konventionsbestimmungen Bestandteil des Urteils. Ferner bleibt im Gegensatz zur Auffassung

der Gesuchstellerin der Anspruch nach Art. 329 ZGB auf den Höchstumfang der vorangegangenen richterlichen Festsetzung beschränkt, wenn das unterstützungspflichtige Gemeinwesen gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB nachträglich klagt. Der Anspruch bleibt sich gleich, werde er nun vom ursprünglich Berechtigten oder vom Gemeinwesen geltend gemacht. Es stimmt allerdings, daß der Vergleich zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem über eine Unterstützung nach Art. 328 ff. ZGB, welcher ohne Mitwirkung des Gemeinwesens entstanden ist, dieses nicht zu binden vermag. Diese Einschränkung war aus praktischen Gründen notwendig. Nun läßt sich aber ein richterliches Urteil — welches die dem Gesetz angemessenen Rechtsverhältnisse für den Einzelfall verbindlich festzulegen hat — in dieser Hinsicht nicht einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung zur Seite stellen. Es darf allerdings auf den hin und wieder bemühenden Umstand hingewiesen werden, daß der Scheidungsrichter, speziell bei der Genehmigung von Konventionen, die möglichen Interessen der Armenbehörde zu wenig berücksichtigt.

Auch der Einwand, daß sich die Rechtskraft eines Urteils grundsätzlich nur auf die ursprünglichen Parteien beschränke, vermag, wenn überhaupt richtig, keine Veränderung der Sachlage herbeizuführen. Dem Klageanspruch des Gemeinwesens steht hier nicht die Rechtskraft im prozessualen Sinne, sondern die materielle Rechtswirkung eines sogenannten Gestaltungsurteils gegenüber, welche absolut ist und nicht nur für die Parteien Gültigkeit hat. Nachdem nun M. seiner richterlich festgesetzten Pflicht genügt hat, muß folgerichtig das Gesuch der Gemeinde B., soweit es sich auf Art. 328 ff. ZGB stützt, abgewiesen werden.

- 4. Die Klägerin versucht im weitern ihre Forderung auf § 36 und 52 ANG auf die sogenannte armenrechtliche Rückerstattung zurückzuführen. Die Praxis hat nicht entschieden, ob die Rückerstattung auch gegenüber einer bloß nach Art. 156 Abs. 2 ZGB verpflichteten Person geltend gemacht werden kann. Auf alle Fälle setzt dieser an sich öffentlich-rechtliche Titel eine entsprechende zivilrechtliche Unterhaltspflicht voraus, über die nicht hinausgegangen werden kann. Auch auf diesem Wege läßt sich somit gegenüber M. nichts ableiten.
- 5. Schlußendlich besitzt der Administrativrichter auch nicht die Möglichkeit einer Abänderung des richterlichen Urteils nach Art. 157 ZGB. Gemäß diesem Artikel, in Verbindung mit Art. 4 des bernischen EG zum ZGB, käme hier diese Befugnis ausschließlich dem Amtsgericht B. zu. Der Richter müßte befinden, ob sich evtl. die Verhältnisse seit dem Scheidungsurteil maßgebend verändert hätten in der Versorgung des Knaben könnte man möglicherweise einen solchen Umstand erblicken und ob im weitern etwa die Unterhaltspflicht rückwirkend, d. h. auf den Eintritt der neuen Verhältnisse umgestaltet werden könnte.

Auch die Frage, ob den Armenbehörden in den Fällen des Art. 157 ZGB in Analogie zu Art. 329 Abs. 3 ZGB ein direktes Klagerecht zustände — eine Lösung, für welche zweifellos praktische Überlegungen sprächen, kann der Administrativrichter nicht beantworten.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 12. Januar 1944 wird bestätigt und das Gesuch der sozialen Fürsorge der Stadt B., soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. April 1944.)

26. Verweigerung der Niederlassung wegen Wohnungsnot. Die Verweigerung kann nicht mit dem Hinweis darauf gerechtfertigt werden, beim Einziehenden sei eine Rückversetzung in die Armenanstalt angezeigt.

Aus den Motiven : . . . Der Auffassung der Gemeinde T., die Gleichwertigkeit der Verpflegung F. B.s in der Armenanstalt und bei seinen Verwandten rechtfertige die Rückversetzung dieses Mannes in die Armenanstalt, kann der Regierungsrat nicht beipflichten. Mit Anstaltsaufenthalten sind notwendigerweise weitgehende Hintansetzung persönlicher Wünsche und Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit verbunden. Schon deswegen kann einem Bürger nicht zugemutet werden, aus Gründen der Wohnungsnot die Armenanstalt aufzusuchen, solange ihm eine geeignete Unterkunft in einer Familie zur Verfügung steht. Auch unter dem Gesichtspunkte der Armenpflege besteht aller Anlaß, die Unterbringung bedürftiger Personen in Familien, besonders bei Verwandten, nicht zu behindern, sondern zu fördern. Aus diesen Gründen, und weil zudem nach den Angaben der Eheleute Sch. das von F. B. benützte Zimmer auch im Falle des Wegzuges seines gegenwärtigen Bewohners nicht für andere Unterkunftsuchende zur Verfügung stände, ist F. B. das Wohnen in diesem Zimmer zu gestatten. In diesem Sinne ist der Zuzug nach der allgemeinen Regel von Art. 19 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 hinreichend begründet. Der von der Gemeinde T. angerufene Entscheid Mtsschr. XL, Nr. 75, betrifft die Auslegung von Art. 20 Abs. 3 des Beschlusses, ist daher für den vorliegenden Streit belanglos.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. November 1943; Mtsschr. XLII, Nr. 57.)

27. Vormundschaftswesen. Auch wenn nach Entzug der elterlichen Gewalt die Kinder bei den Eltern belassen werden, können diese den Aufenthaltsort der Kinder nicht bestimmen.

... Gemäß Art. 420 ZGB und Art. 10 EG zum ZGB sind die Eltern R. als Nächstbeteiligte zur Beschwerdeführung legitimiert. Trotzdem die Kinder auch nach dem Entzug der elterlichen Gewalt fortgesetzt daheim verblieben, vermuten die Eheleute R. aber zu Unrecht, es stehe ihnen zu, selber den Aufenthaltsort der Kinder zu bestimmen. Gestützt auf Art. 405 ZGB entscheiden hierüber der Vormund und die vormundschaftlichen Behörden nach freiem Ermessen (vgl. Mtsschr. XXXIII, Nr. 174; XXXV, Nr. 15; XL, Nr. 12). Die Aufsichtsbehörden können gegenüber Maßnahmen, die in das Ermessen der untern Behörden gestellt sind, nur einschreiten, wenn ein willkürliches Vorgehen oder die Verletzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften dies rechtfertigt (Mtsschr. XXXV, Nrn. 15, 134 und 190). Wie sich sowohl aus den Beschwerdeakten wie auch aus dem einläßlichen Entscheid des Regierungsstatthalters von S. ergibt, kann vorliegend von einem willkürlichen oder gar gesetzwidrigen Vorgehen der Gemeindebehörden von R. nicht gesprochen werden. Tragen diese Behörden und der Vormund doch die Verantwortung dafür, daß die unter ihrer Vormundschaft stehenden Kinder in gesunden Verhältnissen aufwachsen können.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. November 1943; Mtsschr. XLII, Nr. 65.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

28. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat. Unterstützung von Doppelbürgern durch die beiden Heimatkantone; bei Verzicht auf das Bürgerrecht des einen Kantons.

Ein in H. (Kanton Zürich) und in B. (Kanton St. Gallen) heimatberechtigter J. V., der auch bevormundet ist, mußte seit Jahren in verschiedenen Heil- und